

BGer 5A_34/2021 vom 22. Dezember 2021

Bundesgericht, 2021-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_34_2021

FR: TF 5A_34/2021 du 22 décembre 2021

IT: TF 5A_34/2021 del 22 dicembre 2021

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Eintretensvoraussetzungen für die Beschwerde erfüllt sind (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 143 III 140 E. 1).

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Endentscheid in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit des Kindesschutzes, deren Streitwert Fr. 30'000.-- übersteigt (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 2 und Art. 90 BGG). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten (Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Zur Beschwerde in Zivilsachen ist gemäss Art. 76 Abs. 1 BGG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a); und durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (lit. b).

Das schutzwürdige Interesse besteht im praktischen Nutzen, die die Gutheissung der Beschwerde der beschwerdeführenden Person bringen würde, indem ihr ein wirtschaftlicher, ideeller, materieller oder sonstiger Nachteil erspart bleibt, den der angefochtene Entscheid für sie mit sich bringen würde (BGE 138 III 537 E. 1.2.2; Urteil 5A_542/2019 vom 30. Juli 2019 E. 3.1). Das Interesse an der Beschwerde muss aktuell und persönlich sein, in dem Sinne, dass es grundsätzlich nicht zulässig ist, rechtlich vorzugehen, um nicht das eigene, sondern das Interesse eines Dritten geltend zu machen (Urteile 5A_542/2019 vom 30. Juli 2019; 5A_911/2015 vom 21. Januar 2016 E. 3.1; 5A_345/2015 vom 3. Juni 2015 E. 1.2.2). Die beschwerdeführende Partei hat darzulegen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Beschwerderechts gegeben sind. Soweit diese nicht ohne Weiteres ersichtlich sind, ist es nicht Aufgabe des Bundesgerichts, anhand der Akten oder weiterer, noch beizuziehender Unterlagen nachzuforschen, ob und inwiefern die Beschwerde zulässig ist (BGE 138 III 537 E. 1.2; 133 II 353 E. 1; Urteile 4A_226/2021 vom 12. Juli 2021 E. 2.1; 5A_273/2020 vom 23. Juni 2020 E. 3.1).

Im vorliegenden Fall steht fest, dass die Beschwerdeführerin rechtsgültig am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat. Die Voraussetzung von Art. 76 Abs. 1 lit. a BGG ist damit erfüllt. Bezüglich der zweiten Voraussetzung, das eigene Interesse im Sinne von Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG , ist Folgendes zu beachten.

E. 1.2.1

Im Verfahren 5A_322/2019 war die Legitimation der Beschwerdeführerin zu bejahen, weil es um die Klärung der Rechtsfrage ging, ob mit der Einschränkung der elterlichen Sorge

auch zwingend die Einschränkung ihrer Beschwerdebefugnis in diesem Bereich einhergehe. Im Gegensatz dazu bedeutet die Beschwerdebefugnis als nahestehende Person nach Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB nicht, sich auch vor Bundesgericht damit legitimieren zu können, weil Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG enger formuliert ist und grundsätzlich ein eigenes schutzwürdiges Interesse der beschwerdeführenden Person verlangt (Urteile 5A_930/2018 vom 15. November 2018 E. 3; 5A_892/2017 vom 23. August 2018 E. 4.3; 5A_649/2015 vom 2. Oktober 2015 E. 3).

E. 1.2.2

Die Beschwerdeführerin argumentiert, sie sei durch den angefochtenen Entscheid persönlich betroffen und zur Beschwerde legitimiert, weil sie als Mutter von B.A. _____ nach Art. 276 Abs. 2 ZGB die Unterhaltspflicht treffe. Eine Entlastung könne sie nur insoweit erwarten, als es B.A. _____ zugemutet werden könne, seinen Unterhalt selbst zu bestreiten (Art. 276 Abs. 3 ZGB). Dabei sei in erster Linie an die Erträge des Kindesvermögens zu denken, welche gemäss Art. 319 Abs. 1 ZGB für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes verwendet werden dürften. Nach dem Verlust eines unterhaltspflichtigen Elternteils sei eine ertragsbringende Verwaltung des Nachlassvermögens für B.A. _____ fundamental. Mit dem Vergleich vom 5. Dezember 2016 und der dazugehörigen Parteierklärung 3. Februar 2017 werde das Nachlassvermögen aufgrund der krass überhöhten Zahlung an die Beschwerdegegnerin massiv zulasten von B.A. _____ geschmälert. Ausserdem bilde das Leiden des Sohnes, das dieser erlebe, wenn ihm bestimmte persönliche Sachen des verstorbenen Vaters vorenthalten werden sollten, auch eine grosse emotionale Belastung für sie selbst.

E. 1.2.3

Zwar trifft zu, dass die Erträge aus dem geerbten Vermögen der Funktion nach die Unterhaltspflicht des verstorbenen Elternteils ersetzen (vgl. KAMP/BREITSCHMID, Minderjährige Erben, successio 2013 S. 94). Allerdings ist weder dargetan noch ersichtlich, inwiefern durch die Nichtgenehmigung des Vergleichs die Erträgnisse des Kindesvermögens, die gemäss Art. 319 Abs. 1 ZGB insbesondere für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes verwendet werden dürfen, tatsächlich nennenswert gesteigert würden. Im Gegenteil: Mit dem Vergleich wird die Beschwerdegegnerin zwar mit einer Abgeltungssumme von Fr. 260'000.-- entschädigt. Sie verzichtet im Gegenzug jedoch namentlich auf das Wohnrecht an der 4.5-Zimmer-Wohnung im oberen Stock der bäuerlichen Liegenschaft samt Garten (wobei der "Mietzins" Fr. 700.-- betragen hätte). Die Beschwerdeführerin teilt in ihrer Beschwerde die vorinstanzliche Annahme, dass die Ablösung des Wohnrechts eine Vermietung der 4.5-Zimmer-Wohnung zu einem Mietpreis von Fr. 1'650.-- erlaubt, womit unbestritten ist, dass durch den in der Vereinbarung festgehaltenen Verzicht auf das Wohnrecht eine bedeutende Steigerung der Mietzins erträge ermöglicht wurde. Soweit die Beschwerdeführerin mutmasst, dass sich die Beschwerdegegnerin allenfalls auch mit einem geringeren Betrag zufriedengegeben hätte (die Beschwerdeführerin selbst hat zunächst eine Vergleichssumme von Fr. 210'000.--, später von Fr. 180'000.-- [s. angef. Entscheid E. 4.1] und zuletzt vor Ober- und Bundesgericht von Fr. 34'121.35 [angef. Entscheid E. 5.1; bundesgerichtliche Beschwerde Rz. 11] als angemessen erachtet), ist dies rein spekulativ, womit als Vergleichsmaßstab einzig die Ertragssituation bei Scheitern der Vergleichsgespräche und Fortbestand des Wohnrechts herangezogen werden kann. Weshalb die Vermögenserträge diesfalls trotz der erheblich geringeren Mieteinnahmen insgesamt höher sein sollten, geht aus der

Beschwerdeeingabe nicht hervor. Auch sonst sind berechnigte eigene Interessen der Beschwerdeführerin, welche diese in einem Verfahren wie dem vorliegenden geltend machen könnte, nicht ersichtlich. Das von der Beschwerdeführerin darüber hinaus geltend gemachte Eigeninteresse gründet einzig in einer besonderen Beziehung zum direkt betroffenen Sohn. Ein solches mittelbares Interesse begründet kein eigenes Interesse der Beschwerdeführerin, das im Sinne von Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG schutzwürdig wäre und sie zur Beschwerde an das Bundesgericht berechnigen würde. Welche Erinnerungsstücke B.A._____ vorenthalten werden und inwiefern genau die Beschwerdeführerin davon selber konkret betroffen wäre, wird in der Beschwerde ohnehin nicht erörtert.

E. 2

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.